

**Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte
gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich der Wehrdienste**

- Anschluss **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Niederried schliesst sich im Bereich Wehrdienste vollumfänglich der Einwohnergemeinde Ringgenberg an und unterstellt sich deren Wehrdienstkommando.
- Anwendbares Recht ² Der Bereich Wehrdienste untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Ringgenberg.
- Verantwortlichkeit ³ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Wehrdienste richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Ringgenberg und nach dem kantonalen Recht.
Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ringgenberg auch für die Einwohnergemeinde Niederried die entsprechenden Verfügungen.
- Strafrecht ⁴ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Ringgenberg im Bereich Wehrdienste gelten auch für die Gemeinde Niederried.
Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ringgenberg auch für die Einwohnergemeinde Niederried die entsprechenden Verfügungen.
- Rechtspflege ⁵ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Wehrdienstwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ringgenberg sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ringgenberg auch für die Einwohnergemeinde Niederried die entsprechenden Verfügungen.
- Inkrafttreten ⁶ Das Aufgabenübertragungsreglement tritt zusammen mit dem Anschlussvertrag der WD Niederried an die WD Ringgenberg in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Niederried vom 07.12.2001 nahm dieses Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich der Wehrdienste an Ringgenberg an.

Der Gemeindepräsident



Hans-Ulrich Blatter

Der Gemeindeschreiber



Heikki Gehri